

**FEUER**

**ZHF17**

**KRAFTFAHRZEUGE**

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion an Kraftfahrzeugen in ruhendem Zustand auf dem Versicherungsgrundstück des Versicherungsnehmers sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert, falls für dieses Risiko keine andere Versicherung besteht und die Schadenursache nicht am KFZ selbst liegt. Mitversichert gelten auch Kraftfahrzeuge des/der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Ehegatten(in) oder Lebensgefährten(in).